



Satzung

(03.12.2017)

Satzung des Compensators* e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Compensators* e.V.“. Sitz des Vereins ist die Stadt Berlin. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Berlin Charlottenburg) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.), insbesondere die Förderung des Umweltschutzes durch Aktivitäten im Bereich des nationalen und internationalen Klimaschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, die Kenntnis der Umwelt- und Klimagefährdung in der Öffentlichkeit und deren ökologische und ökonomische Auswirkungen zu verbreiten, die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen der CO₂-Emissionen aufzuklären und die Anwendung von Einsichten in ökologische und ökonomische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der weiteren Klimaentwicklung zu fördern.

Werden Vereinsmittel für Forschungen verwendet, sind die Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein dem Markt (des Europäischen Emissionshandelssystems) CO₂-Emissionszertifikate entzieht, Kenntnisse über Probleme der Lebens-, Umwelt und insbesondere Klimagefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet, für die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft sorgt, bei den zuständigen Ministerien und anderen Stellen eine stärker den Klimaschutz berücksichtigende Forschung anstrebt, mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Klimaschutzes eintritt, mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf internationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt, ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können, bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt, durch festzulegende Handlungsrichtlinien und durch konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung seiner Ziele an aktuelle Entwicklungen sichert.

Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat: Stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vereinsgründer sowie sonstige natürliche Personen, die der Vorstand einstimmig zu stimmberechtigten Mitgliedern ernennt. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme der Fördermitglieder, allerdings mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in herausragender Weise für den Verein eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

Der Beitritt zum Verein ist durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Vereinsordnung kann Vorgaben zur Form des Aufnahmeantrages machen. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Monats- oder Jahresbeitrages verbunden. Die Höhe wird durch die Vereinsordnung bestimmt. Zulässig sind dabei: Regelungen zu unterschiedlich hohen Beiträgen, das individuelle Freistellen der Entscheidung über die Höhe der Beiträge, das Festsetzen von Mindestbeiträgen sowie die zusätzliche Erhebung einer Aufnahmegebühr für juristische Personen. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen festlegen und die Aufnahmegebühr senken oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, die über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Erfolgt die Beitragszahlung nicht binnen eines Monats nach Erinnerung an die Zahlungspflicht, stellt dies einen Grund zum Ausschluss aus dem Verein durch einstimmige Vorstandsentscheidung dar. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen gelten für vom Vorstand einstimmig genehmigte gegenseitige Verträge (Arbeits-, Dienst-, Werk-, Beratungs- und Darlehensverträge), sofern die Vergütung

angemessen ist. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss ist in Fällen von vereinsschädigendem Verhalten oder grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele möglich. Der Beschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor vom Vorstand die Gründe für den Antrag auf Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliedschaft in solchen Fällen bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszusetzen.

Darüber hinaus ist ein Ausschluss unter den Voraussetzungen des §4 durch alleinige Vorstandsentscheidung möglich. Ausschlüsse erfolgen mit sofortiger Wirkung und sind dem Betroffenen schriftlich an dessen von ihm dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse mitzuteilen.

§ 6 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über Erlass und Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, die spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag abgesandt werden muss. Die Einladung darf auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins, die Vereinsordnung sowie Ausschlüsse aus dem Verein. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung darf auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen, beispielsweise per Videokonferenz, so dies technisch möglich ist. Eine geheime Abstimmung ist dann unter Umständen nicht möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist aufzubewahren und steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied allein.

Gleichzeitig leitet der Vorstand den Verein in Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung und Arbeitsabläufe des Vorstandes werden durch die Vereinsordnung geregelt, wobei der Vorstand aus mindestens zwei Personen

bestehen muss. Zulässig sind Regelungen zur Entbehrlichkeit von Versammlungen zur Beschlussfassung ebenso wie zur Entbehrlichkeit der Mitteilung der Beschlussgegenstände bei Berufung eventueller Versammlungen. Die Amtsdauer kann ebenfalls durch die Vereinsordnung geregelt werden; zulässig sind ferner Bestimmungen zum kommissarischen Verbleib von Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl neuer Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abberufung des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 10 Besondere Vertreterin

Durch die Vereinsordnung kann das Amt einer besonderen Vertreterin im Sinne des § 30 BGB unter Bestimmung ihres Aufgabenkreises und des Umfangs der Vertretungsmacht geschaffen werden. Zulässig sind Regelungen zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ebenso wie zur Bestellung durch den Vorstand.

§ 11 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen Beirat zu schaffen, der ihn berät und unterstützt. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 12 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Greenpeace e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen ist.